

Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (EWAG)

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391)

1. Kosten aufgrund Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 StromGVV

Die EWAG berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 StromGVV folgende Kosten:

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	2,75 €* 	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EWAG während der üblichen Arbeitszeit		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	nach Aufwand	
- zum Einzug einer Forderung (mit vor-Ort-Termin)	46,00 €* 	
- zur Unterbrechung der Versorgung	75,00 €* 	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	75,00 € 	89,25 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung nach getroffener Vereinbarung	15,00 € 	17,85 €

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EWAG berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA Lastschriftmandat zu leisten.

3. Erweiterter Abrechnungsservice gemäß § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle)

Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Weitere Abrechnungen (monatlich, viertel- oder halbjährlich) werden auf Wunsch des Kunden ausgestellt. Die dafür anfallenden Kosten können im Rahmen der Veröffentlichungen des jeweiligen Netzbetreibers eingesehen werden.

4. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

5. Erbringung von Regelleistung

Die EWAG schließt die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis durch Letztverbraucher in der Grund- und Ersatzversorgung nach §26a der Stromnetzzugangsverordnung ausdrücklich aus.